

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mitteleuropäischen Kriege in den Jahren 1864, 1866 und 1870/71. Nach den Werken des österreichischen und preussischen Generalstabes bearbeitet von J. Scheibert, königl. preussischer Major z. D. und M. von Keymond, fr. Hauptmann im eidg. Generalstabe. Mit 92 Karten und 30 Anlagen. Zürich, Verlag von Orell Füssli & Comp. 16 Lieferungen à Fr. 1. 20.

Die Kriegsereignisse, welche uns hier von rühmlich bekannten Schriftstellern in Gestalt eines Auszuges aus den Generalstabswerken vorgeführt werden, bieten politisch und militärisch ein ausserordentliches Interesse.

Das Vorwort sagt: „Wir fassen diese Feldzüge (1864, 1866 und 1870/71) unter der Bezeichnung „mitteleuropäische Feldzüge“ zusammen, weil sie von den Grossmächten Mitteleuropa's auf mitteleuropäischem Boden zur Austragung einer mitteleuropäischen Machtfrage geführt worden sind. Es handelte sich dabei um die endgiltige Regelung der Stellung Deutschlands im europäischen Staatensysteme.“

Es wird dann bemerkt, dass das Nationalitätsprinzip zum leitenden Grundsatz der europäischen Politik geworden und gezeigt, wie die Lösung der Frage zu der kriegerischen Entscheidung gedrängt hat. Wir finden ferner den Nachweis, dass die Geschichte der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, ein zusammenhängendes, in sich abgeschlossenes Ganzes bildet. Das gleiche sei auch der Fall, wenn man dieselbe vom rein militärischen Standpunkte aus in's Auge fasse. Mit dem schleswig-holsteinischen Feldzug von 1864 wurde die Aera des Hinterladungsgewehres eröffnet, indem sich zunächst England durch die in diesem Krieg gemachten Erfahrungen veranlasst sah, seinen Enfield-Vorderlader nach dem System Snider umzuformen. Als hierauf der Krieg von 1866 die taktische Bedeutung des Hinterladers in noch weit ausgedehnterem Masse erkennen liess, beeilten sich alle Mächte, ihre Heere mit neuen Gewehren zu versehen, und es vollzog sich ein gänzlicher Umschwung in der Bewaffnung und in der Art der Gefechtsführung. Der Krieg von 1864 stellt so zu sagen die Einführung des Hinterladers in die Kriegsgeschichte, derjenige von 1866 den Triumph desselben über den Vorderlader und der deutsch-französische Krieg den Antritt der Alleinherrschaft des erstern dar.

Diese Feldzüge haben aber im weitern eine besondere kriegsgeschichtliche Bedeutung durch die Generalstabswerke erhalten, welche die aktenmässige Darstellung der kriegerischen Ereignisse und ihrer politischen und diplomatischen Vor- und Nachspiele geben.

Die grossen Vorzüge dieser mustergiltigen Werke sind bekannt. Mit Hülfe der beigegebenen Karten können Schlachten und Gefechte bis in die kleinsten Einzelheiten verfolgt werden. Aber der Umfang und hohe Anschaffungspreis dieser Werke ist ein Hinderniss ihrer allgemeinen Verbreitung. Ueberdies stören die zahllosen Einzelheiten, die für gründliche Studien ihren Werth haben, den Ueberblick über die Ereignisse und ihren Zusammenhang. In vielen Fällen und zwar besonders für allgemein instructive Zwecke wird ein kürzer gefasster Auszug aus den Generalstabswerken bessere Dienste leisten. Ein solcher und zwar in gelungenster Weise wird in vorstehendem Werke geboten.

Einer Mittheilung des Verlegers entnehmen wir: „Hinsichtlich des schleswig-holsteinischen und des österreichisch-preussischen Krieges von 1866 sind vorzugsweise die Arbeiten des österreichischen Generalstabes der Bearbeitung zu Grunde gelegt worden; im Uebrigen folgt die letztere hauptsächlich den Werken des preussischen grossen Generalstabes.“

„Durch die Beigabe von 92 Karten, in welchen die wichtigsten strategischen und taktischen Momente eingezeichnet sind, wird dem Anschauungsbedürfnisse in umfassender Weise Rechnung getragen und dem aufmerksamen Leser die Möglichkeit gegeben, die Einzelheiten dieser denkwürdigen Feldzüge klar und dauernd seinem Gedächtnisse einzuprägen. In dieser Beziehung dürfte unsere vorzugsweise Bearbeitung der umfangreichen Generalstabswerke diesen letzteren an praktischem Werthe kaum nachstehen; denn wenn wir einerseits in Folge der gebotenen räumlichen Einschränkung auf eine minder vollständige und ausführliche Behandlung des Einzelnen angewiesen waren, so erleichtert andererseits die gedrängtere Zusammenfassung der massgebenden Thatsachen den Ueberblick über das Ganze.“

„Wir glauben schliesslich kaum noch besonders betonen zu müssen, dass unsere beiden auf dem Titelblatt genannten Bearbeiter, von denen der eine einen ausgezeichneten Ruf als militärischer Fachschriftsteller genießt, während der andere seine literarische Thätigkeit zwar anderen Gebieten zugewendet hat, dagegen als Neustädter und ehemaliger Offizier der österreichischen Armee besonders nahe steht, mit ihren Namen und ihren bewährten Kräften dafür Bürgschaft leisten, dass sie ihre Aufgabe: durch das vorliegende Werk das werthvolle kriegsgeschichtliche Material, welches in den Generalstabswerken gesammelt und niedergelegt ist, zu einem Gemeingut der weitesten militärischen Kreise zu machen, mit Geschick gelöst haben.“

Der Umfang des Werkes soll etwa 800 Druck-

seiten betragen. Die Karten hübsch in Holzschnitt ausgeführt, sind in den Text eingedruckt.

Die Mehrzahl der Lieferungen ist bereits erschienen. Das Werk kann Allen, die den Verlauf der behandelten, epochemachenden Feldzüge in umfassender Weise kennen lernen wollen, bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Aus der Wehrpflicht entlassen) worden sind auf 31. Dezember 1890 unter Verdankung der geleisteten Dienste:

I. Von der Eisenbahn-Abtheilung die Herren Oberstlieut. Hunziker, Johann, in Lausanne und Major Demont, Franz, in Lausanne.

II. Von der Infanterie: die HH. Oberst Arnold, Josef, in Altdorf, Kommandant der XV. Inf.-Brigade; Oberst Gessner, Arnold, in Schaffhausen, Kommandant der XII. Inf.-Brigade; Oberstlieut. Pierz, Herm., in Küssnacht, z. D.; Major Syfrig, Arnold, in Mettmensstetten, z. D. und Hauptmann Hauser, J., in Herisau z. D.

III. Von der Artillerie: Hr. Hauptmann Scerri, Giov., in Arbedo, z. D.

IV. Genie: Hr. Oberst Fraschina, in Bellinzona.

V. Von der Sanität: die HH. Oberstlieut. Rouge, Louis, in Lausanne, z. D.; de Pury, Fr., in Neuenburg, z. D.; Virchaux, Fr., in Neuenburg, z. D.; Major Christener, Adolf, in Bern, z. D.; Apotheker Lieut. Müller, Wilh., in Enge (Zürich), z. D.

VI. Von der Verwaltung: die HH. Major Grob, Gustav, in Winterthur, z. D.; Hauptmann Kloter, Ed., in Bordeaux, z. D.; Hauptmann Bernasconi, Giuseppe, in Lugano, z. D. und Lieutenant Vegezzi, Giov., in Lugano, z. D.

— (Stellen-Ausschreibung.) Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1891 werden die Stellen sämtlicher Beamten der schweizerischen Militärverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich, frankirt und mit den nöthigen Ausweisen begleitet bis spätestens den 25. Januar 1891 dem schweizerischen Militär-Departement einzureichen.

— (Die Unteroffiziersschule der I. Division) ist am 8. Januar in Bellinzona eingetroffen und in den luftigen Räumen der Caserna communale untergebracht worden. Die Zahl der Unteroffiziers-Aspiranten beträgt 235, dazu kommen 16 Offiziere und zwei Reitpferde. Kommandant der Schule ist Oberst Coutau und sein Stellvertreter Oberstlieut. Bourgoz. Die Schule war am 7. nach der Organisation von Lausanne nach Bern gefahren, hatte in der Kaserne auf dem Beundenfeld die Nacht zugebracht, ist dann am 8. in der Früh per Bahn von Bern verreist; in Luzern hatte sie eine Stunde Aufenthalt; Ankunft in Bellinzona gegen 4 Uhr Nachmittags.

— (Ueber die Unruhen im Tessin) sagt die in Nr. 52 des „Bundesblattes“ veröffentlichte Botschaft des Bundesrathes mit Bezug auf den gewaltsamen Sturz der Regierung u. A. Folgendes: „Nach einem vorläufigen Bericht des Generalanwaltes war der Aufstand organisirt und von einem Revolutionskomitee geleitet.

Es waren 3 Stadien der Bewegung vorgesehen:

1. Einnahme des Arsenal's wegen seiner strategischen Wichtigkeit.

2. Verhaftung verschiedener Personen der konservativen Partei, in der Meinung, dass damit Blutvergiessen verhindert werden könne.

3. Einnahme des Regierungsgebäudes (Palazzo governativo).

Es wurde Alles programmgemäss durchgeführt. Das Arsenal in Bellinzona wurde durch Ueberraschung des Direktors genommen, und nachdem dies vollzogen war, Sturm geläutet. Das Volk strömte zu einem grossen Theil bewaffnet zusammen, es erfolgten die in Aussicht genommenen Verhaftungen; dann zog die Menge, mit den Verhafteten als Geiseln voraus, vor das Regierungsgebäude, wo die eisernen Thore geschlossen waren. Das Volk verlangte stürmisch Einlass. Als die Staatsräthe Gianella und Rossi erklärten, dass sie nicht öffnen, sondern nur der Gewalt weichen werden, wurde das Gitter mit einem eisernen Hammer eingeschlagen, und die Aufständischen bemächtigten sich des Regierungsgebäudes.

In diesem Augenblick erhielt Staatsrath Rossi durch einen Schuss eine tödtliche Verletzung.

Dieser beklagenswerthe Vorfall bildet den Gegenstand einer besonderen Untersuchung.

Von Seite der Regierungspartei wurde aktiver Widerstand nicht geleistet.

Die Staatsräthe Gianella und Casella führte man in die hiezu bestimmten Gefangenschaftslokale.

Am nämlichen Nachmittag brach der Aufstand auch in Lugano aus, die Sturmglocke ertönte, das Volk versicherte sich der Person des Regierungspräsidenten Respini, der zufällig in Geschäften in Lugano war; auch die Herren alt Ständerath Reali und Advokat Lurati und noch einige andere Führer der konservativen Partei wurden verhaftet und gefangen gehalten.

Am Abend, nachdem auf die Kunde, dass die Revolution ausgebrochen, aus den verschiedensten Theilen des Kantons Leute nach Bellenz gekommen waren, fand dort auf der Piazza del Giardino eine grosse Volksversammlung statt, welche die Absetzung der Regierung und des Grossen Rathes und die Versetzung der erstern in den Anklagezustand beschloss und schliesslich durch Akklamation eine provisorische Regierung ernannte.

Wir halten es mit Rücksicht darauf, dass eine gerichtliche Verhandlung bevorsteht, zur Zeit nicht für angezeigt, auf die Einzelheiten näher einzutreten; es genügt, zu konstatiren, dass die oben erwähnten Gewaltthatungen unter das Strafgesetz fallen (Art. 45 in Verbindung mit Art. 52 des Bundesstrafrechts).

Die Leiter der Unternehmung schützen vor, dass sie in einer gewissen Nothwehr (*legittima difesa*) gehandelt haben, und machen in dieser Beziehung geltend, der Zustand unter der konservativen Regierung sei ein unerträglicher geworden; nachdem der Staatsrath sogar die Verfassung verletzt indem er nicht innert einem Monat die Abstimmung über die verlangte Verfassungsrevision anordnete, und ein Entscheid des Bundesrathes über den Rekurs Stoppani-Bernasconi in nützlicher Frist nicht erhältlich gewesen, habe man sich nicht anders helfen können, als mit der gewaltsamen Beseitigung der Regierung, was man als eine berechnete Massregel betrachtete, wie sich aus folgenden Aeusserungen von Verhörten ergibt:

„È mia opinione che un governo in un paese democratico, quando viola la costituzione, decade ipso iure da ogni potere.“

„La sovranità popolare, quando il patto costituzionale è stato violato da una parte, riprende in pieno il suo diritto naturale che è inalienabile, e suo primo atto deve essere appunto quello di rovesciare e punire il governo violatore.“*)

*) „Es ist meine Ansicht, dass die Regierung eines demokratischen Landes, wenn sie die Verfassung verletzt, von Rechts wegen alle Gewalt verliert.“